

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassenverkehr
3003 Bern

Bern, den 30. Januar 2001

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS
Revision des Strassenverkehrsgesetzes; Vernehmlassung betreffend MEDRALEX
als Konzept zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2000 haben Sie zur Vernehmlassung über die Revision des Strassenverkehrsgesetzes betreffend das Konzept MEDRALEX zur Feststellung der Fahruntfähigkeit eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und erlauben uns, Ihnen gestützt auf Ihren Fragebogen dazu unsere Stellungnahme abzugeben.

1.a Sind alle polizeilichen Untersuchungen gemäss MEDRALEX praktikabel?

Nein

1.b Wenn nein, welche polizeilichen Untersuchungen sind nicht praktikabel?

Das standardisierte polizeiliche Vorgehen gemäss MEDRALEX will die Beeinträchtigung der für die Fahruntfähigkeit erforderlichen physischen und psychischen Leistungsfähigkeit nachweisen. Dabei sind subjektive Beobachtungen durch Polizeiorgane massgebend, welche eine zuverlässige und reproduzierbare Dokumentation von Ausfallerscheinungen bei der untersuchten Person nicht sicherzustellen vermögen. Die Ergebnisse der Untersuchung dürften sehr stark vom Ausbildungsstand und den Erfahrungen der untersuchenden Person abhängen.

Im übrigen enthält die standardisierte Polizeiuntersuchung Testelemente (mit geschlossenen Augen und horizontal ausgestreckten Armen während 30 Sekunden ruhig stehen; je auf dem linken und rechten Bein stehend, 30 Sekunden laut abzählen), welche geeignet sind, die Integrität der untersuchten Person zu verletzen. Zudem werden viele Menschen, insbesondere ältere Personen oder Personen mit körperlichen Einschränkungen (z.B. Hüftgelenk), welche die Fahruntfähigkeit nicht tangieren, diesen Test auf Grund ihrer körperlichen Verfassung nicht erfüllen können.

2.a Sind alle medizinischen Untersuchungen gemäss MEDRALEX praktikabel?

Nein

2.b Wenn nein, welche medizinischen Untersuchungen sind nicht praktikabel?

Selbst die ärztliche Untersuchung gemäss MEDRALEX stellt weitgehend auf subjektive Beobachtungen ab. Subjektive Feststellungen sind nicht geeignet, als Beweis für die Fahrunfähigkeit zu dienen.

3. Soll gemäss MEDRALEX auf Blutproben verzichtet werden und nur noch auf die polizeilichen Feststellungen und den ärztlichen Nachweis abgestellt werden?

Nein; im Gegensatz zur polizeilichen und medizinischen Beweiserhebung gemäss MEDRALEX stellt die Blutprobe auf eine objektive, reproduzierbare Methode ab, die Rückschlüsse auf die Fahrfähigkeit der untersuchten Person ermöglicht.

4. Soll bei Einführung von MEDRALEX auf Grenzwerte bezüglich Alkohol, Betäubungs- und Arzneimittel verzichtet werden?

Am Grenzwert bezüglich Alkohol soll festgehalten werden. Weil es bis heute keine wissenschaftlich gesicherten Toleranzgrenzwerte für einzelne Substanzen bezüglich die Fahrfähigkeit gibt, soll bei Betäubungs- und Arzneimitteln auf einen Grenzwert verzichtet und statt dessen das sog. „Drei-Säulen-Modell“ weiterverfolgt werden, das die Feststellungen und Ermittlungen der Polizei, die medizinische Untersuchung sowie die chemische Untersuchung von Blut- und Urinproben zum Nachweis der eingenommenen Substanzen umfasst.

5. Soll neben einem Blutalkohol- auch ein Atemalkoholgrenzwert eingeführt werden?

Nein; als Sachbeweis für die Angetrunkenheit soll weiterhin das Ergebnis der Blutalkoholanalyse gelten, die angeordnet wird, wenn das Ergebnis der Atemprobe die Annahme von Angetrunkenheit nahe legt. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Atemluftkontrolle nach wie vor mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist. So lässt die Atemluftkontrolle die Rückrechnung auf die tatsächliche Trinkzeit und Menge nicht zu, wie dies beim Blutalkohol aufgrund des bekannten Stoffwechsels nahezu problemlos möglich ist. Ebenso kann nur eine Blutprobe Auskunft darüber geben, ob ein Verdächtiger andere berauschende Mittel konsumiert hat. Schliesslich lässt sich nur mit der Blutprobe zweifelsfrei die Identität der untersuchten Person nachweisen, was immer dann relevant sein dürfte, wenn sich die kontrollierte Person anlässlich des Atemlufttests nicht ausweisen kann und den Namen eines anderen zu Protokoll gibt.

6. Soll MEDRALEX als gesamtschweizerisches Verfahren zur Feststellung der Fahrunfähigkeit eingeführt werden?

Nein.

Freundliche Grüsse

Schweiz. Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

H. Koller